



GEMEINDE DINHARD

GEMEINDEORDNUNG

vom 3. März 2013

Inkraftsetzung per

1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gemeindeart	4
	Art. 2 Gemeindeordnung	4
2	Stimmberechtigte	4
	Art. 3 Politische Rechte	4
2.1	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
	Art. 4 Verfahren	4
	Art. 5 Wahlbüro	4
	Art. 6 Urnenwahl	5
	Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	5
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
2.2	Gemeindeversammlung	5
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
	Art. 11 Wahlbefugnisse	6
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 13 Planungsbefugnisse	6
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 15 Finanzbefugnisse	6
3	Finanzkompetenzen	7
	Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenz	7
4	Behörden	8
4.1	Allgemeines	8
	Art. 17 Überblick	8
	Art. 18 Geschäftsordnung und Organisation	8
	Art. 19 Behördenkonferenz	8
	Art. 20 Ausschüsse und Ressortvorstehende	8
	Art. 21 Beratende Kommissionen	8
4.2	Gemeinderat	9
	Art. 22 Zusammensetzung	9
	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	9
	Art. 26 Finanzielle Kompetenzen	10
	Art. 27 Finanzielle Führung	10
	Art. 28 Abgrenzung der Ressorts	11
	Art. 29 Konstituierung	11
4.3	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	11
4.3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen	11
	Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung	11
4.3.2	Primarschulpflege	12
	Art. 32 Zusammensetzung	12
	Art. 33 Aufgaben	12
	Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	12
	Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
	Art. 37 Finanzielle Befugnisse	13
	Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	13
	Art. 39 Schulleitung	13
	Art. 40 Schulkonferenz	13

4.3.3	Rechnungsprüfungskommission	14
	Art. 41 Zusammensetzung	14
	Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen	14
	Art. 43 Aktenbeizug und Referenten	14
	Art. 44 Fristen	14
5	Einzelbeamtenungen	14
	Art. 45 Gemeindeammann- und Betreibungsamt	14
	Art. 46 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	15
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Art. 47 Inkrafttreten	15
	Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse	15

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Dinhard bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

2 Stimmberechtigte

Art. 3 Politische Rechte

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Gemeindeamtsfrau bzw. der Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2.1 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmung ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des vom Gemeinderat abzuordnenden Mitgliedes,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Zudem sind folgende Geschäfte ausgenommen, welche in die abschliessende Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 500'000.-- im Einzelfall,
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht übersteigen.

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Prüfung der Detailbelege zur Jahresrechnung und zu Abrechnungen über Gemeindebeschlüsse ist Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt:

1. die kantonalen Geschworenen,
2. den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung und der Verordnung betreffend Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern und Funktionären (Entschädigungsverordnung),
2. der Verordnung über die Wasserversorgung,
3. der Verordnung über die Siedlungsentwässerung,
4. der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung,
5. der Friedhof- und Bestattungsverordnung,
6. der Polizeiverordnung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 120'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates oder der Schulpflege übersteigen,
6. die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
5. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 Gemeindeordnung.

3 Finanzkompetenzen

Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der Tabelle im nachfolgenden Absatz 3 festgehalten.

Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde- versammlung über Franken	Gemeinderat bis Franken	Primarschulpflege bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags			
1.1. einmalig	120'000	120'000	80'000
1.2. jährlich wiederkehrende Zusatzkredite	30'000	30'000	20'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags			
2.1. einmalig	80'000	80'000	50'000
pro Jahr höchstens		300'000	200'000
2.2. jährlich wiederkehrende Zusatzkredite	20'000	20'000	20'000
pro Jahr höchstens		80'000	50'000
3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	500'000	500'000	-
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall	40'000	40'000	-
5. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	20'000	20'000	-
pro Jahr höchstens		100'000	-

4 Behörden

4.1 Allgemeines

Art. 17 Überblick

Nachstehend sind folgende Organe umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 22 ff)
- Primarschulpflege (Art. 32 ff)
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 44 ff)

Art. 18 Geschäftsordnung und Organisation

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 19 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom GR auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 20 Ausschüsse und Ressortvorstehende

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

Die jeweilige Gesamtbehörde beschliesst auch, welche Geschäfte durch Ressortvorstehende oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Überprüfungen von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Beratende Kommissionen

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.

4.2 Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder und das Präsidium werden durch die Urne gewählt. Ein Mitglied gehört von Amtes wegen der Primarschulpflege an.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - einen ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und zweite Vizepräsidentin,
 - die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen,
 - den Abgeordneten bzw. die Abgeordnete in die Primarschulpflege,
 - die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - die Mitglieder des Wahlbüros,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind,
 - die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen und die Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er zuständig ist,
 - die Gemeindeamtsfrau bzw. den Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.
3. ernennt oder stellt an:
 - das zivile Gemeindeführungsorgan (ZGO) und den Krisenstab (Ziviler Gemeindeführungsstab, ZGF),
 - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,
 - die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, in Zusammenarbeit und mit der Zustimmung der Schulpflege
 - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von Reglementen und Gebührentarife für die Benützung öffentlicher Räume und Anlagen,
4. die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung einschliesslich Tarife,
5. die Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Wasserversorgung einschliesslich Tarife,
6. die Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) einschliesslich Tarife,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten im Rahmen seiner Kompetenzen aufgrund dieser Gemeindeordnung, soweit hierfür kein anderes Organ zuständig ist,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
6. die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner beratenden Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung,
7. die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Ausschüsse, beratende Kommissionen oder Ressorts,
8. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements,
9. die Führung von Prozessen, mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,
10. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
11. die Schaffung von Stellen, soweit nicht die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,
12. die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich nicht um mit Wohnhäusern besetztes Gebiet handelt,
13. die Regelung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt,
14. die Handhabung der gesamten Baupolizei im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes und der kommunalen Bau- und Zonenordnung,
15. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,
16. die Besorgung der Aufgaben und Kompetenzen der Gesundheitsbehörde,
17. der Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen,
18. die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane,
19. die Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,
20. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
21. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 26 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug, die gebundenen Ausgaben und verfügt über die in Art. 16 GO umschriebenen Finanzkompetenzen.

Art. 27 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren eigenständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 28 Abgrenzung der Ressorts

Es bestehen folgende Ressorts:

- Präsidium (einschliesslich Bürgerrecht)
- Finanzen
- Forst- und Landwirtschaft
- Gesundheit
- Hochbau + Planung
- Kultur
- Schule und Jugend
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau
- Wasser

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Art. 29 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.

Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.

Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.

4.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen haben in ihren Aufgabengebieten grundsätzlich umfassende Kompetenzen, soweit keine Einschränkungen festgelegt sind.

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

4.3.2 Primarschulpflege

Art. 32 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder (einschliesslich das Präsidium) werden durch die Urne gewählt. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat abgeordnet.

Art. 33 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl:
 - die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und private Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an:
 - die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, wenn das Sekretariat nicht in der Gemeindeverwaltung geführt wird,
 - die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 - die Lehrpersonen,
 - die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatus,
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnung für Schulanlagen soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Primarschule Dinhard nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule Dinhard, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitung in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 37 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für die Budgetierung, den Ausgabenvollzug und die gebundenen Ausgaben. Weiter verfügt sie über die in Art. 16 GO aufgeführten Finanzkompetenzen.

Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Vertretung der Lehrerschaft, bestehend aus 1 (einer) Person, mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann die Lehrervertretung erweitert werden.

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 39 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 40 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule Dinhard unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

4.3.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 41 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Sie wird durch die Urne gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch das kantonale Recht (Gemeindegesetz und Verordnung über den Gemeindehaushalt) geregelt.

Art. 43 Aktenbeizug und Referenten

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission auch die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 44 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

5 Einzelbeamtenungen

Art. 45 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Die Gemeindeamtsfrau bzw. der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter und besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 46 Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Der Aufgabenbereich des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und den zugehörigen Verordnungen.

Nebst den gesetzlichen Gebühren hat er bzw. sie Anspruch auf eine Entschädigung, sofern er bzw. sie nicht im direkten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde steht.

Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung:

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dinhard wurde in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

P. Matzinger

M. Schmid

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Beschluss Nr.....genehmigt.

Vom Gemeinderat Dinhard am per in Kraft gesetzt.